

INFO - Blatt

Unternehmerpflichten – PSA

Der Träger des Brandschutzes, also die Kommunen, sind nach § 29 ff. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) verpflichtet, geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) bereitzustellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Die Durchführungsanweisung zu § 12 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) erläutert dies: „(...) Das schließt die Wartung, Pflege und rechtzeitige Aussonderung von persönlichen Schutzausrüstungen ein. D. h., sie ist nach jedem Einsatz durch die Träger (*Anm.: damit ist der Nutzer der PSA gemeint, nicht der Träger des Brandschutzes*) auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu prüfen (Sichtprüfung). Schäden durch mechanische Einwirkung bzw. Wärmeeinwirkung können den Verlust oder die Reduzierung von Schutzfunktionen der persönlichen Schutzausrüstung zur Folge haben. Auf Grund von Schäden, bei denen nicht sicher ist, ob die Schutzwirkung erhalten bleibt, sind die entsprechenden Teile auszusondern. (...)“

Dies schließt die Reinigung und Instandsetzung, die auf Kosten der Träger des Brandschutzes durchzuführen sind, ein.

Weiterhin hat der Träger des Brandschutzes die Versicherten, also die Nutzer der PSA, vor der Bereitstellung anzuhören. Für PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat er den Versicherten die Benutzungsinformationen im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln. In diese Kategorie fallen unter anderem die Feuerwehr-Schutzhandschuhe, die Feuerwehr-Schutzstiefel, der Feuerwehr-Schutzanzug und der Feuerwehrhelm.

Empfehlungen zur Auswahl von Feuerwehr-Schutzausrüstungen können der Information „**Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren**“ (GUV-I 8675, vfdb-Richtlinie 0805) entnommen werden.